

JAR Capital

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz der Gesellschaft
15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

Oktober 2019



INHALT

VERKAUFSPROSPEKT	1
WICHTIGER HINWEIS.....	4
ALLGEMEINER TEIL.....	6
EINFÜHRUNG.....	6
DIE GESELLSCHAFT.....	10
ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	11
TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS	17
PORTFOLIOMANAGER	22
VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, DOMIZILSTELLE UND VERTRETER DER GESELLSCHAFT	23
ABSCHLUSSPRÜFER	25
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	26
RISIKOFAKTOREN.....	27
AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	34
RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT.....	35
UMTAUSCH VON AKTIEN	36
BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES	38
DIVIDENDEN.....	38
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	38
AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	39
ABWICKLUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNGEN	40
STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN	42
DATENSCHUTZ.....	42
GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT	42

BERICHTE UND HAUPTVERSAMMLUNGEN	44
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT	45
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	45
ANHANG I: JAR Capital - C-Quadrat JAR ESG HY Fund UI	47
ANHANG II: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	50

IWICHTIGER HINWEIS

JAR Capital (die „Gesellschaft“ oder der „Fonds“) ist als Umbrella-Fonds strukturiert und bietet verschiedene Aktienklassen an, die jeweils mit einem eigenen Portfolio verbunden sind (die „Teilfonds“), wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im Anhang angegeben.

Dieser Verkaufsprospekt darf (soweit diese Dokumente vorliegen) nur in Begleitung des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), des jüngsten Jahresberichts und Jahresabschlusses der Gesellschaft und des jüngsten Halbjahresberichts, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden.

Es dürfen keine anderen Auskünfte erteilt oder Angaben gemacht werden als diejenigen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten sind. Zeichnungen und/oder Käufe, die von einer Person auf der Grundlage von Erklärungen oder Angaben getätigt wird, die in diesem Verkaufsprospekt nicht enthalten sind oder mit den darin enthaltenen Angaben nicht übereinstimmen, erfolgen ausschließlich auf Risiko des Zeichners/Käufers.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des Verkaufsprospekts oder des KIID angenommen werden. Es dürfen keine anderen als die in diesem Verkaufsprospekt oder im KIID enthaltenen Angaben gemacht werden.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Zeichnungsangebot für Aktien können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder in dem das Angebot an Personen gerichtet ist, an welche die Unterbreitung eines solchen Angebots oder eine solche Aufforderung gesetzlich verboten wäre.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Gesetzgebung und der gängigen Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden, und unterliegen Änderungen derselben.

Dieser Verkaufsprospekt in seiner aktuellen Version kann in Zukunft geändert und aktualisiert werden.

Es gilt die Vermutung, dass alle Entscheidungen zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt und in den KIID enthaltenen Angaben sowie des neuesten vorliegenden Jahresberichts der Gesellschaft mit deren geprüftem Abschluss sowie des neuesten vorliegenden Halbjahresberichts, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, gefasst werden. Alle anderen von beliebigen Personen erteilten Auskünfte oder gemachten Angaben sind als unzulässig anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien abzulehnen und Anträge nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Market Timing und behalten sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft der Anwendung solcher Praktiken verdächtig sind, abzulehnen und die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz anderer Anleger der Gesellschaft zu treffen.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einem Rechtsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht qualifiziert ist, oder an sonstige Personen dar, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig ist.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente die Gesellschaft betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist die Gesellschaft als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Gesellschaft für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status der Gesellschaft wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

ALLGEMEINER TEIL EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

JAR Capital (die „**Gesellschaft**“ oder der „Fonds“) wurde in Luxemburg als *société d'investissement à capital variable* („**SICAV**“) gegründet und gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „**Gesetz von 2010**“). Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „**OGAW-Richtlinie**“), so dass ihre Aktien nach Registrierung in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden können.

Die Gesellschaft ist gegenwärtig als Umbrella-Fonds strukturiert, der Anlegern Anlagemöglichkeiten in einer Vielzahl von Teilfonds bieten kann. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Garantie einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien dar. Anderslautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmäßig.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil („**Allgemeiner Teil**“), der sämtliche für alle Teilfonds geltenden Bestimmungen enthält, und den Anhängen („**Anhänge**“), in denen die Teilfonds und die für sie geltenden Bestimmungen beschrieben werden. Der Verkaufsprospekt enthält die Anhänge für alle Teilfonds und ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich. Es können Verkaufsprospekte mit nur einem oder mehreren Teilfonds-Anhängen erstellt werden. Der Verkaufsprospekt kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. In diesem Fall werden die Anleger entsprechend informiert.

Der Verwaltungsrat kann mehrere Aktienklassen („**Aktienklassen**“) für jeden Teilfonds ausgeben, die sich in ihrem Mindestzeichnungswert, ihrer Dividendenpolitik, ihren Gebührenstrukturen oder anderen Merkmalen unterscheiden und auf unterschiedliche Währungen lauten können. Für jede im Rahmen eines Teilfonds ausgegebene Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil (der „**Nettoinventarwert**“) berechnet. Die verschiedenen Merkmale jeder im Rahmen eines Teilfonds erhältlichen Anteilsklasse werden in der Beschreibung im betreffenden Teilfonds-Anhang ausführlich erläutert.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden für jeden Teilfonds getrennt geführt und externe Gläubiger haben lediglich auf das Vermögen des jeweiligen einzelnen Teilfonds Zugriff.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).

Darüber hinaus wird spätestens bei Auflegung jeder entsprechenden Aktienklasse ein KIID zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung neuer Aktien bestätigen die Anleger, das KIID erhalten zu haben.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien (die „**Aktien**“) und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Ein Aktionär kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Aktien durch die Gesellschaft an jedem Handelstag (der „**Handelstag**“) verlangen, d. h. dem Bewertungstag (der „**Bewertungstag**“), an dem ein Aktionär die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs genannten Aktien zeichnen, zurückgeben oder umtauschen kann, und vorbehaltlich bestimmter Vorgaben (näher erläutert im Abschnitt „**Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft**“) ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien verpflichtet. Der Rücknahmepreis dieser Aktien (der „**Rücknahmepreis**“) entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie abzüglich (gegebenenfalls) eines Rücknahmeabschlags, der im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises je Aktie zuzüglich des (gegebenenfalls) erhobenen Ausgabeaufschlags ist jeweils in der Beschreibung im betreffenden Anhang angegeben.

Die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält einige Bestimmungen, die dem Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) die Befugnis einräumen, Beschränkungen bezüglich des Besitzes und Erwerbs von Aktien aufzuerlegen (siehe Abschnitt „**Beschränkungen des Aktienbesitzes**“). Wenn eine Person zu einem späteren Zeitpunkt in einem in der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Fall Eigentümer von Aktien wird und diese Tatsache der Gesellschaft bekannt wird, können die von dieser Person gehaltenen Aktien von der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden.

Potenzielle Zeichner/Käufer von Aktien müssen selbst alle erforderlichen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, Devisenkontrollauflagen und anwendbaren Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes einholen.

DIE GESELLSCHAFT

JAR Capital

15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT

Peter Young
Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsrats
(*Group Head of Legal der JAR Unternehmensgruppe*)

Markus Neubauer
Member of the Board
General Manager of Universal-Investment-Gesellschaft mbH Frankfurt am Main

Armin Clemens
Verwaltungsratsmitglied
(*Head of Portfolio Management, Universal-Investment-Luxembourg S.A.*)

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 10.829,681.42 EUR (Stand: 30. September 2017*)

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Managing Director
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Managing Director
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Markus Neubauer
General Manager
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Stefan Rockel
Managing Director
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Managing Director
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

PORTFOLIOMANAGER

C-QUADRAT Asset Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien / Austria

VERTRIEBSSTELLE

C-QUADRAT Asset Management GmbH
Schottenfeldgasse 20
1070 Wien
Austria

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

**DOMIZILSTELLE UND VERTRETER DER
GESELLSCHAFT**

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher

(* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten zu finden.)

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft wurde am 9. Dezember 2014 in Luxemburg errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 193403 eingetragen. Die Satzung wurde am 14. Januar 2015 im RESA¹, Recueil électronique des sociétés et associations (das „RESA“), veröffentlicht.

Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Gründung erreicht sein muss.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 15 rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft hat den Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010 qualifiziert.

Die Gesellschaft hat Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Oktober und endet jeweils am 30. September.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A., zugelassen als Verwaltungsgesellschaft gemäß Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Abschnitt 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2013“) und handelnd als Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Handelsregister des Amtsgerichts Luxemburg eingereicht und am 3. Juni 2000 im RESA veröffentlicht. Die letzte Satzungsänderung wurde am 2. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Anlagefonds, die Luxemburger Recht unterliegen, sowie die Durchführung aller mit der Auflegung und Verwaltung dieser Fonds verbundenen Aktivitäten.

Die der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgaben beinhalten die Vermögensverwaltung, das Risikomanagement, administrative Aufgaben sowie den Vertrieb und die Vermarktung. Diese Aufgaben können teilweise oder vollständig auf Dritte übertragen werden.

Die Gesellschaft kann weitere Transaktionen vornehmen und sonstige Maßnahmen treffen, die ihren Interessen dienlich sind oder in sonstiger Weise für ihren Zweck förderlich oder sinnvoll sind und mit Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 übereinstimmen.

Namen und Verkaufsunterlagen für alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die bei JAR Capital eingegangenen Beträge werden zum Kauf von Wertpapieren und anderen rechtlich zulässigen Anlagen in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt niedergelegten Anlagepolitik verwendet.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen und/oder die Dienste verschiedener Anlageverwalter in Anspruch nehmen, die dafür eine Gebühr aus dem Fondsvermögen erhalten.

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Der Portfoliomanager ist JAR Capital Limited mit eingetragenem Sitz in 50 Jermyn Street, London SW1Y 6LX, Vereinigtes Königreich.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds wird im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in der Beschreibung des jeweiligen Anhangs angegeben.

Die Gesellschaft wird ihr Möglichstes tun, um die Anlageziele jedes Teilfonds zu erreichen, allerdings kann nicht garantiert werden, in welchem Umfang diese Ziele erreicht werden. Daher können die Nettoinventarwerte der Aktien steigen oder fallen und es können sich positive oder negative Renditen unterschiedlicher Höhe ergeben.

1. Zulässige Anlagen

(a) Die Gesellschaft tätigt nur folgende Investitionen:

(i) in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bestehend aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) (der „**zulässige Staat**“, d. h. ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) zugelassen sind oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt (der „geregelte Markt“) in einem zulässigen Staat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält und anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

(ii) kürzlich ausgegebene zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, SOFERN:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung der Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt enthält, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die Wahl der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes ist in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen und
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

UNTER DER BEDINGUNG, dass die Gesellschaft auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, bei denen es sich nicht um zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, sofern die Summe dieser Anlagen, die keine zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beträgt;

(iii) nach Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erste und zweite Einrückung der genannten Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, SOFERN:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber oder Aktionäre der anderen OGA dem der Anteilhaber oder Aktionäre eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Vermögens des OGAW oder anderen OGA, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß dessen Gründungsunterlagen in Anteile oder Aktien anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Ein Teilfonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

(iv) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(v) Finanzderivaten einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), SOFERN:

- es sich bei den Basiswerten um in Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen

Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- (vi) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt. Diese Instrumente dürfen erworben werden, SOFERN sie:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (vi) entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (b) Die Gesellschaft darf jedoch für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.
- (c) Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die unter 1 (a) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (d) Die Gesellschaft darf ergänzend liquide Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.
- Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei der Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (oder Reverse-Pensionsgeschäften) darf 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein im vorstehenden Absatz (1) (a) (iv) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen nicht überschreiten.
- (b) Der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen sie jeweils mit Anlagen von mehr als 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds vertreten ist, darf 40 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und nicht für OTC-Derivate bei solchen Instituten. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz 2(a) festgelegten einzelnen Grenzen sind für die Gesellschaft folgende Kombinationen nicht zulässig:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
- Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit einer einzigen Stelle ergeben,

die 20 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

- (c) Die in Absatz 2 (a) erster Satz festgelegte Obergrenze erhöht sich auf höchstens 35 Prozent, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in Absatz 2 (a) erster Satz festgelegte Obergrenze erhöht sich für bestimmte handelbare Forderungspapiere auf höchstens 25 Prozent, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetz einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von handelbaren Forderungspapieren ausgerichteten öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher handelbaren Forderungspapiere stammen, entsprechend dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser handelbaren Forderungspapiere die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen decken können und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden.

Investiert die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in die im vorigen Absatz erwähnten handelbaren Forderungspapiere eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (e) Die in Absatz 2 (c) und 2 (d) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2 (b) genannten Grenze von 40 Prozent ein.

Die in Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können nicht kombiniert werden und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, Einlagen bei oder Derivate von diesem Emittenten gemäß Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) in keinem Falle einen Anteil von insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EU in geänderter Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 2 (a) bis (e) enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

- (f) **Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 (a) bis (e) darf die Gesellschaft, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsfondsvermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**

- (g)

- (i) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

- (ii) Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich Käufe vornehmen, die folgende Grenzen nicht übersteigen:

10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;

10 Prozent der handelbaren Forderungspapiere desselben Emittenten;

25 Prozent der Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;

10 Prozent der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;

- (iii) Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der handelbaren Forderungspapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

- (iv) Die in den Absätzen (g) (i) und (g) (ii) enthaltenen Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die vom OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Einschränkungen beachtet. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend;
- Aktien, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Aktien auf Antrag von Aktionären ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

(h)

- (i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist;
- (ii) das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte investiert werden;
- (iii) die Gesellschaft darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA für höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilfonds erwerben.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann von der vorgenannten Beschränkung abweichen, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall nicht mehr als 20 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in einem einzelnen OGAW oder OGA gemäß der Definition im vorstehenden Punkt 1 (a) (iii) anlegt. Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in andere OGA dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn die Gesellschaft Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte des jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den vorstehenden Absätzen 2 (a) bis (e) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat in den in Abschnitt 9 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Fällen beschließen, dass ein Teilfonds („**Feeder-Fonds**“) 85 % oder mehr seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW („**Master-Fonds**“), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder eines Teilfonds dieses OGA), anlegen kann.

Der Gesellschaft dürfen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden, wenn die Gesellschaft in den Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die unmittelbar oder über eine Befugnisübertragung von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“, gemäß näherer Definition im betreffenden Anhang) oder durch ein anderes Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Wenn die Gesellschaft einen beträchtlichen Teil ihres Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, legt sie in ihrem Verkaufsprospekt den Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren offen, der sowohl der Gesellschaft als auch den anderen OGAW und/oder OGA, in denen sie anlegen will, berechnet werden kann. In ihrem Jahresbericht gibt die Gesellschaft den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren an, die sowohl der Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAW und/oder OGA, in die sie investiert, berechnet werden;

- (iv) die Gesellschaft darf zulässige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht auf Kredit kaufen noch Leerverkäufe zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen oder Leerverkaufspositionen halten. Einlagen oder andere Konten im Zusammenhang mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Kontrakten, die im vorstehend erläuterten Rahmen zulässig sind, gelten nicht als Kreditpositionen im genannten Sinne;
- (v) Die Gesellschaft darf Beträge von mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds – bemessen zum Marktwert zum Zeitpunkt der Mittelaufnahme – nur dann aufnehmen, wenn die Mittelaufnahme vorübergehend erfolgt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft Beträge von mehr als 10 Prozent des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen kann, sofern mit der Mittelaufnahme der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglicht werden soll, das zur unmittelbaren Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft unabdingbar ist; in diesem letztgenannten Fall dürfen diese Mittelaufnahmen insgesamt 15 Prozent des Nettovermögens der Gesellschaft keinesfalls überschreiten;
- (vi) die Gesellschaft darf Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr gehalten werden, nicht hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherungsgegenstand für Schulden belasten, außer soweit dies im Zusammenhang mit den nach dem vorstehenden Absatz (e) zulässigen Mittelaufnahmen möglicherweise erforderlich ist, und zwar zu Konditionen, nach denen der Gesamtmarktwert der in dieser Weise hypothekarisch belasteten, verpfändeten, beleihenen oder übertragenen Wertpapiere nicht höher ist als der Anteil des Vermögens der Gesellschaft, der zur Besicherung dieser Mittelaufnahmen erforderlich ist; die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in ein gesondertes Konto im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften, Reverse-Pensionsgeschäften und derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Geschäften gilt nicht als hypothekarische Belastung, Verpfändung, Beleihung oder sonstige Belastung in dem genannten Sinne;
- (vii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010 keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen;

die Bestimmungen des vorigen Absatzes hindern die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;

- (viii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten tätigen;
- in Anlagen investieren, mit denen die Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist;
 - Wertpapieremissionen anderer Emittenten übernehmen;
 - Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder Reverse-Pensionsgeschäfte abschließen, außer wenn und insoweit die Gesellschaft bei der Anwendung bestimmter Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 über die für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Vorschriften erfüllt.

Die Gesellschaft braucht sich nicht unbedingt an die in diesem Abschnitt genannten Obergrenzen zu halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind. Solange die Grundsätze der Risikostreuung beachtet werden, darf die Gesellschaft für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Wenn die im vorigen Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 13/559 in der durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 geänderten Fassung und den „ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832)“ (die „ESMA-Leitlinien“) dürfen für den betreffenden Teilfonds bestimmte Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios angewendet werden. Dies beinhaltet unter anderem jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte.

Alle aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement entstehenden Erträge, abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten, fließen dem betreffenden Teilfonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds wieder angelegt zu werden. Die Gegenparteien bei den Vereinbarungen über den Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement werden gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente (die „Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen die Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder an Dritte zahlbaren Kosten und Gebühren werden zu marktüblichen Konditionen ausgehandelt.

Grundsätzlich sind die Gegenparteien keine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abweicht, oder die Gesellschaft zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzt, die in diesem Verkaufsprospekt nicht dargestellt sind.

Der Fonds darf Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, gemäß den Vorschriften der geltenden Gesetze und Bestimmungen, unter anderem des CSSF-Rundschreibens 08/356, wie abgeändert durch das CSSF-Rundschreiben 11/512, und der ESMA-Leitlinien, wieder anlegen.

Einsatz von Derivaten

Vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems darf die Gesellschaft in Derivaten anlegen, die sich auf Vermögenswerte, die für den betreffenden Teilfonds erworben werden dürfen, oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen. Dazu zählen insbesondere Optionen, Finanz-Futures und Swaps sowie Kombinationen daraus. Außer zu Absicherungszwecken können sie zudem im Rahmen der Anlagestrategie verwendet werden.

Der Handel mit Derivaten muss innerhalb der Anlagegrenzen erfolgen und dient zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Steuerung von Anlagelaufzeiten und -risiken.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen im Gegenzug für eine Vergütung zum marktüblichen Satz für einen bestimmten Zeitraum an eine Gegenpartei übertragen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle zum Zwecke einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückgegeben werden können und geschlossene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit gekündigt werden können.

(a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien der Gesellschaft im untenstehenden Besonderen Teil keine Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die jeweiligen Einschränkungen können dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner neuesten gültigen Fassung entnommen werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke getätigt werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung, (iii) Kapital- oder Ertragssteigerung bei einem dem Risikoprofil des Fonds und den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entsprechenden Risiko. Diese Geschäfte können mit Bezug auf 100 % des betreffenden Teilfonds getätigt werden, sofern (i) der Umfang der Geschäfte stets auf einen vertretbaren Wert begrenzt ist oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere so verlangt werden kann, dass die Gesellschaft jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) die Geschäfte die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds nicht gefährden. Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementverfahrens der Verwaltungsgesellschaft begrenzt.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur entsprechend den folgenden Vorschriften tätigen:

(i) die Gesellschaft darf Wertpapiere ausschließlich über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Abrechnungsstelle betrieben wird, oder über ein Wertpapierleihprogramm verleihen, das von einem erstklassigen Finanzinstitut betrieben wird, sofern das betreffende Finanzinstitut auf diese Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit denen des EU-Rechts vergleichbar sind.

(ii) der Leihnehmer muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Vorschriften des EU-Rechts vergleichbar sind.

(iii) das Gegenparteirisiko aus den Wertpapierleihgeschäften, das mit einer Gegenpartei verbunden ist (und durch Sicherheiten verringert werden kann), die zu den in Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes von 2010 definierten Finanzinstituten zählt, darf 10 % und in allen anderen Fällen 5 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den vollen Wert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen in Bezug auf einzelne Aktienklassen unter Berücksichtigung von deren jeweiligen besonderen Merkmalen und/oder Anlegerprofilen durchgeführt werden. Alle Erträge und Sicherheiten im Zusammenhang mit diesen Wertpapierleihgeschäften werden innerhalb der betreffenden Aktienklasse thesauriert bzw. kumuliert.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit in der Satzung, dem Verkaufsprospekt oder dem jeweiligen Teilfonds-Anhang nicht anders festgelegt, darf die Gesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers zum Rückkauf der veräußerten Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen vorsehen, die zwischen den beiden Parteien vertraglich vereinbart werden, und sie darf (ii) zudem Reverse-Pensionsgeschäfte tätigen, die aus Futures-Geschäften bestehen, bei denen der Verkäufer (Gegenpartei) bei Fälligkeit verpflichtet ist, die veräußerten Wertpapiere zurückzukaufen, und der Fonds verpflichtet ist, die bei dem Geschäft erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben (gemeinsam: „Pensionsgeschäfte“).

Der betreffende Teilfonds darf als Käufer oder Verkäufer bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Reihe von laufenden Pensionsgeschäften auftreten. Die Beteiligung an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- i. Der Teilfonds darf im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann Wertpapiere kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei dem betreffenden Geschäft Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Vorschriften gemäß dem EU-Recht vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus den Pensionsgeschäften, das mit einer Gegenpartei verbunden ist (und durch Sicherheiten verringert werden kann), die zu den in Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes von 2010 definierten Finanzinstituten zählt, darf 10 % und in allen anderen Fällen 5 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Teilfonds als Käufer fungiert, darf dieser das Wertpapier, das Gegenstand des Kontrakts ist, nicht kaufen, bis die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf des Wertpapiers ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Deckung.
- iv. Die vom Teilfonds im Zusammenhang mit einem Pensionsgeschäft erworbenen Wertpapiere müssen dessen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen entsprechen und sind begrenzt auf:
 - Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - Diese können von nichtstaatlichen Emittenten stammen, die ausreichend Liquidität bieten, oder
 - Vermögenswerte sein, die sich auf die vorgenannten (b) Pensionsgeschäfte beziehen.
- v. Die Verwaltungsgesellschaft legt den vollen Wert der offenen Pensionsgeschäfte am Tag der Jahres- und Halbjahresberichte offen.

Pensionsgeschäfte dürfen in Bezug auf einzelne Aktienklassen unter Berücksichtigung von deren jeweiligen besonderen Merkmalen und/oder Anlegerprofilen durchgeführt werden. Alle Erträge und Sicherheiten im Zusammenhang mit diesen Pensionsgeschäften werden innerhalb der betreffenden Aktienklasse kumuliert.

Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann zur Minderung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Reverse-Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Im Rahmen seiner Wertpapierleihgeschäfte muss der betreffende Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Laufzeit der Vereinbarung wenigstens 90 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstiger möglicher Rechte und etwaiger vereinbarter Abschläge oder Mindestübertragungsbeträge entspricht.

Zur Besicherung von Verpflichtungen kann die Gesellschaft alle Sicherheiten annehmen, die den Vorschriften der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, in der durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 geänderten Fassung, entsprechen.

Der Fonds muss diese Sicherheiten im Falle von Wertpapierleihgeschäften vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten. Werden die Wertpapiere über Intermediäre verliehen, ist die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten zulässig, wenn der betreffende Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts garantiert. Diese Intermediäre können anstelle des Entleihers Sicherheiten bereitstellen.

Grundsätzlich müssen die Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, Reverse-Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten, ausgenommen Geschäfte mit Devisen-Futures, in einer der folgenden Formen bereitgestellt werden:

- a. Liquide Vermögenswerte wie Zahlungsmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und auf Sicht zahlbare Wechsel, die von nicht mit der Gegenpartei verbundenen erstklassigen Kreditinstituten begeben werden, z. B. von einem OECD-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder supranationalen Organisationen und kommunalen, regionalen und internationalen Behörden begebene Anleihen
- b. Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger ausgegeben sein, der nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Werden Sicherheiten in Form von Barmitteln gestellt und entsteht dadurch im Zusammenhang mit dem Verwalter der betreffenden Sicherheit ein Kreditrisiko für den betreffenden Teilfonds, unterliegt dieses der in Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkung auf 20 %. Darüber hinaus dürfen diese Barsicherheiten nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, diese Sicherheit ist vor den Folgen eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei geschützt.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie sind ordnungsgemäß vom Vermögen der Gegenpartei getrennt.

Wenn eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie die Standards in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonitätseinstufung des Emittenten, die Korrelation und die Diversifikation erfüllt, kann sie gegen die Bruttoverpflichtung der Gegenpartei aufgerechnet werden. Bei der Aufrechnung von Sicherheiten kann deren Wert zur Berücksichtigung der Preisvolatilität der Sicherheit, die unter anderem kurzfristige Wertschwankungen der Verpflichtung und der Sicherheit auslösen kann, um einen Prozentsatz gemindert werden (ein „Abschlag“). Die Kriterien für eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration verstehen sich als erfüllt, wenn der Teilfonds für die effiziente Verwaltung des Portfolios oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu kumulieren, um den Grenzwert von 20 % für den Gesamtwert der offenen Positionen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf Sicherheiten angewendeten Abschläge werden beeinflusst durch:

- die Bonitätseinstufung der Gegenpartei;
- die Liquidität der Sicherheit;
- die Preisvolatilität der Sicherheit;
- die Bonitätseinstufung des Emittenten; und/oder
- das Land oder den Markt, in bzw. an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die mit der jeweiligen Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit erhöht oder um einen geeigneten konservativen Abschlag (Sicherheitsabschlag) gemindert werden sollte. Je volatil der Wert der Sicherheit ist, umso höher ist der Abschlag.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft legt eine interne Richtlinie fest, welche die Einzelheiten zu den oben genannten Anforderungen und Werten definiert, besonders im Hinblick auf die akzeptierten Sicherheiten, die der jeweiligen Sicherheit zuzuschlagenden oder von dieser abzuziehenden Beträge sowie die Anlagepolitik für flüssige Mittel, die als Sicherheiten hinterlegt werden.

Die angewendeten Abschläge werden regelmäßig und wenigstens einmal jährlich überprüft, um zu gewährleisten, dass sie angemessen sind, und werden gegebenenfalls entsprechend angepasst. Aktuell hat die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anforderungen sowie die folgenden geltenden Abschläge und Aufschläge für die jeweiligen Sicherheiten festgelegt:

(a) Zulässige Sicherheiten

- Barmittel, täglich verfügbare Termingelder in EUR, USD, GBP oder in der jeweiligen Fondswährung. Die beauftragte Bank muss eine Bonitätseinstufung (Rating) von A oder höher haben;
- Staatsanleihen, supranationale Anleihen, staatlich garantierte Anleihen und Anleihen der deutschen Bundesländer;
- Unternehmensanleihen;
- Gedeckte Schuldverschreibungen gemäß den in Deutschland (deutsche „Pfandbriefe“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden geltenden Bestimmungen;
- Anleihen im Allgemeinen: unbegrenzte Laufzeit, aber höhere Sicherheitsabschläge (siehe unten);
- Stammaktien und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Anhang A der internen Richtlinie).

Wertpapiere müssen auf eine der folgenden Währungen lauten: EUR, USD oder GBP.

Die Gegenpartei und der Emittent der Sicherheit dürfen nicht derselben Unternehmensgruppe angehören.

(b) Unzulässige Sicherheiten

- Strukturierte Produkte (z. B. eingebettete Optionen, Produkte, deren Coupon oder fiktiver Wert von einem Referenzvermögenswert oder Trigger abhängig ist, sog. „Stripped Bonds“, Wandelanleihen);
- Verbriefungen (z. B. ABS, CDO);
- GDRs (Global Depositary Receipts) und ADRs (American Depositary Receipts);

(c) Qualitative Anforderungen

Das Emissionsrating (niedrigste Einstufung von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) von Anleihen bzw. das Emittentenrating im Falle von Aktien muss Investment Grade lauten. Häufig gelten strengere Anforderungen, z. B. eine Bonitätseinstufung von AA, auch Ausnahmen für bestimmte Fonds sind möglich:

Mit Bezug auf Fonds, für die keine Sicherheiten mit einer Bonitätseinstufung von mindestens AA verfügbar sind, darf die Mindestbonität innerhalb der Investment-Grade-Bandbreite (wenigstens gleichwertig mit BBB-) herabgesetzt werden. In diesem Fall müssen höhere Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

Sicherheiten müssen einstuftbar und liquide sein. Kennzahlen für die Liquidität sind:

- Geld-Brief-Spanne;
- das Vorhandensein von maklerseitig gestellten Kursen;
- das Handelsvolumen;
- Zeitmarken beziehungsweise die Aktualität der Kurse.

Die oben genannten Kennzahlen müssen auf den Seiten von Bloomberg frei zugänglich sein.

Der Emittent muss von der Gegenpartei rechtlich unabhängig sein.

(d) Quantitative Anforderungen

(1) Konzentrationsrisiken in Bezug auf das Sicherheitenportfolio müssen vermieden bzw. mittels der folgenden Maßnahmen/Grenzwerte begrenzt werden:

- der Anteil des Sektors und Landes (außerhalb der Eurozone) je Fonds mit Bezug auf eine Gegenpartei darf maximal 30 % der Gesamtsicherheit betragen;
- der Nennwert der Anleihen je Fonds darf mit Bezug auf alle Gegenparteien höchstens 10 % des gesamten Emissionsvolumens betragen;
- das Volumen an Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (auf Basis der letzten dreißig (30) Tage an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht übersteigen.

Staatsanleihen mit der Bonitätseinstufung AAA unterliegen nicht den oben genannten Grenzwerten.

(2) Sicherheitsabschlag

Angesichts des Umstands, dass das CSSF-Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 in Kästchen 26 der ESMA-Leitlinien 10-788 vorschreibt, wonach „OGAW bei der Bewertung der Sicherheiten, die einem erheblichen Risiko von Wertschwankungen unterliegen, angemessene Abschläge anwenden“ müssen, hat die Verwaltungsgesellschaft mit Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen Abschläge festgelegt.

Die aktuellen Sicherheitsabschläge betragen wie folgt:

- im Falle von Aktien 25 %;
- im Falle von Barmitteln in Fremdwährung 4 %;
- im Falle von Staatsanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen je nach Restlaufzeit:

Restlaufzeit	Sicherheitsabschlag
---------------------	----------------------------

0–2 Jahre	1 %
2–5 Jahre	2 %
5–10 Jahre	3 %
über 10 Jahre	5 %

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft die festgelegten Sicherheitsabschläge regelmäßig, um zu bestimmen, ob diese Werte nach wie vor angemessen sind oder ob aufgrund der aktuellen Marktbedingungen eine Neubewertung erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) bewertet/bewerten die für den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten. Falls der Wert der bereits gestellten Sicherheiten im Vergleich zum abzusichernden Betrag ungenügend erscheint, muss die Gegenpartei sehr schnell zusätzliche Sicherheiten bereitstellen. Wenn der Wert angemessen ist, werden die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken mittels Sicherheitsmargen berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Rechte an den Sicherheiten durchsetzen kann, falls ein Ereignis deren Ausübung notwendig macht; das bedeutet, dass die Sicherheiten entweder direkt oder über einen Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form verfügbar sein müssen, die es der Gesellschaft gestattet, die als Sicherheiten bereitgestellten Vermögenswerte zu erwerben oder zu bewerten, falls die Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht erfüllt.

Während der Laufzeit der Vereinbarung dürfen Sicherheiten nicht veräußert, in einer anderen Form als Sicherheit verwendet oder verpfändet werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Deckung.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten für wenigstens 30 % seines Vermögens entgegennimmt, prüft er das damit verbundene Risiko, unter anderem mittels regelmäßiger Stresstests, sowie die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwerts und die Liquidität der Sicherheiten unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen.

Die Beschreibung der einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang kann weitere diesbezügliche Parameter enthalten. Um das Anlageziel zu erreichen, kann der jeweilige Portfoliomanager (unter anderem) die derivativen Instrumente einsetzen, falls und soweit im betreffenden Anhang des Teilfonds vorgesehen.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Informationen zu Erträgen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds sowie Angaben zu direkten (z. B. Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekten (z. B. allgemeine Kosten für Rechtsberatung) betrieblichen Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds im Zusammenhang stehen.

Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft handelt nicht als Wertpapierleiher. Wenn Universal-Investment-Luxembourg S.A. diese Funktion und Tätigkeit übernimmt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Einzelheiten zur Identität von Unternehmen enthalten, die mit Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle der Gesellschaft verbunden sind, sofern diese direkte und indirekte betriebliche Kosten und Gebühren erhalten.

Grundsätzlich sind die Gegenparteien keine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

PORTFOLIOMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft kann verschiedene Portfoliomanager (jeweils ein „Portfoliomanager“) gemäß den Angaben im betreffenden Teilfonds-Anhang bestellen. Jeder Portfoliomanager wird vorbehaltlich der Gesamtverantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft Anlageempfehlungen abgeben und die Verantwortung für das laufende Verwaltungsmandat für das Vermögen der Gesellschaft übernehmen.

Eine Beschreibung der einzelnen Portfoliomanager ist im betreffenden Anhang jedes Teilfonds enthalten.

Gemäß den Verträgen mit dem Portfoliomanager (die „**Verträge mit dem Portfoliomanager**“) verwaltet jeder Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft beschlossenen Anlageziel und der Anlagepolitik

des betreffenden Teilfonds die Anlage und Wiederanlage des Vermögens dieses Teilfonds und ist dafür verantwortlich, den von ihm nach eigenem Ermessen ausgewählten Maklern, Händlern und Gegenparteien Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anlagen zu erteilen.

Im Rahmen der Verträge mit dem Anlageverwalter hat jeder Anlageverwalter Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr, die gemäß den Angaben im Anhang des betreffenden Teilfonds berechnet wird und zahlbar ist. Es kann auch eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (die „Erfolgsgebühr“) zu den in der Beschreibung des Teilfonds im jeweiligen Anhang angegebenen Konditionen anfallen.

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, DOMIZILSTELLE UND VERTRETER DER GESELLSCHAFT

VERWAHRSTELLE

Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde für die Zwecke der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (die „OGAW-V-Richtlinie“) geänderten Fassung, in der durch die Level-2-Verordnungen, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 112a der OGAW-V-Richtlinie als delegierte Rechtsakte angenommen wurden, ergänzten Fassung – nachdem diese Richtlinie in der geänderten und ergänzten Fassung in der Europäischen Union vollständig rechtswirksam und durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 in die luxemburgische Gesetzgebung überführt wurde – als Verwahrstelle der Gesellschaft benannt.

Die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Bank in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, hat ihren Geschäftssitz in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat im Wesentlichen zur Aufgabe:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung der Aktien gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Aktien gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung ermittelt wird;
- die Weisungen der Gesellschaft auszuführen, soweit sie nicht gegen das geltende Gesetz und die Satzung verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- sicherzustellen, dass der Ertrag der Gesellschaft gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung verwendet wird;
- die Barmittel und Barmittelströme der Gesellschaft zu überwachen;
- das Gesellschaftsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die Gesellschaft zurück oder erstattet ihm/ihr unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche sonstige Verluste, die die Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die durch oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an die State Street Bank and Trust Company, Geschäftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie als ihre weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) benannt hat. Als weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network benannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragen und Unterbeauftragten sind am Geschäftssitz der Verwaltungs-gesellschaft oder unter folgendem Link verfügbar: www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil eines internationalen Konzerns, der im gewöhnlichen Geschäftsgang für eine große Anzahl von Kunden und zugleich für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Agency-Securities-Lending-, Vermögensverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

(i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jeder Art einzubehalten. Sie sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten in Empfang genommen werden, mitzuteilen;

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als im eigenen Interesse, den Interessen ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden tätiger Auftraggeber kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;

(iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber der Gesellschaft nicht verfügbar sind;

(iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;

(v) von der Gesellschaft Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Die Gesellschaft kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Gesellschaft ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder der Gesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und der Gesellschaft nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die anderen Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

(1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;

(2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;

(3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und

(4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem wahrt die Verwahrstelle die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

TRANSFER- UND REGISTERSTELLE UND ZAHLSTELLE

State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 2014 auch zur Transfer- und Registerstelle sowie zur Zahlstelle bestellt.

DOMIZILSTELLE UND VERTRETER DER GESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg, S.A. wurde zur Domizilstelle und zum Vertreter der Gesellschaft bestellt.

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg Société coopérative mit eingetragenem Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 9 allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B.149.133, wurde zum Abschlussprüfer bestellt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren herausgegeben, in dem alle Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen beschrieben werden, die zur effizienten und effektiven Umsetzung und Verbesserung des Risikomanagement- und Risikoberichterstattungssystems wesentlich sind. Gemäß dem Gesetz von 2010 und den von der CSSF herausgegebenen jeweiligen regulatorischen Rundschreiben sendet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig einen Bericht über das angewendete Risikomanagementverfahren. In den von der CSSF herausgegebenen regulatorischen Rundschreiben werden die Verhaltensregeln beschrieben, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren hinsichtlich der Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente einzuhalten sind. Im regulatorischen Rundschreiben der CSSF werden Fonds, die den Bestimmungen in Teil 1 des Gesetzes von 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens gemäß der Definition in Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gemäß der Definition in Artikel 41 Absatz 1 g des gleichen Gesetzes hingewiesen.

Die im regulatorischen Rundschreiben erwähnten Risikomanagementgrundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos) ermöglichen, das für den Fonds angesichts seiner Anlageziele und -strategien, des Verwaltungsstils und der Methoden, die bei der Verwaltung des Fonds angewandt werden, sowie der Bewertungsverfahren erheblich sein und daher unmittelbare Auswirkungen auf die Interessen der Aktionäre des verwalteten Fonds haben könnte.

Hierzu wendet die Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden angegebenen Methoden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen an:

Commitment-Ansatz:

Im „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten nach der Delta-Methode (im Falle von Optionen) in ihnen gleichwertige Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungseffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten werden bei diesem Prozess berücksichtigt. Die Summe dieser gleichwertigen Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten darf den Nettogesamtwert des Fondsportfolios nicht übersteigen.

VaR-Ansatz:

Die Value-at-Risk (VaR) Kennziffer ist ein mathematisches und statistisches Konzept, das als Standardmessgröße für das Risiko im Finanzsektor verwendet wird. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios in einem bestimmten (als Besitztzeit bezeichneten) Zeitraum an, wenn eine (als Vertrauensniveau bezeichnete) spezifische Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Verlust nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:

Im relativen VaR-Ansatz darf der VaR (Konfidenzniveau 99 %, 1 Tag Besitztzeit, 1 Jahr Beobachtungsdauer) des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte im Verhältnis zum Marktrisikopotenzial des derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen. In diesem Ansatz ist das Referenzportfolio eine genaue Darstellung der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Im absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Besitztzeit, 1 Jahr Beobachtungsdauer) des Fonds 4,4 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung (max. 200 %) der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

Spezielle Informationen und die Beschreibung des Risikomanagementverfahrens für jeden Teilfonds werden in der Beschreibung im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Angaben sollen die Aktionäre über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Die Aktionäre sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und etwaige durch sie erzielte Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Aktien sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten.** Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

In den Anlagezielen ist ein beabsichtigtes Ergebnis formuliert, es gibt jedoch **keine Garantie**, dass ein solches Ergebnis erreicht wird. Je nach der Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann das Erreichen der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. **Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.**

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Generelle Risiken

Marktrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren. Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Nach dem bis Ende 2017 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz werden Steuern nicht auf Ebene des Fonds, sondern erst auf Ebene des Anlegers erhoben. Diese Rechtslage ändert sich mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 01. Januar 2018. Ab 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds. Zudem ist ab 2018 eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht mehr möglich.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Daher können die untenstehenden Risiken die Liquidität des Fonds nachteilig beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Derivate

Neben überproportionalen Gewinnchancen ist beim Handel mit Derivaten ein unter Umständen erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus nicht auszuschließen. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer dort im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem Fonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert wurden.

Futures-Kontrakte werden in der Regel mit dem Broker als Eigengeschäft (Principal) und nicht kommissarisch (Agent) abgeschlossen. Dadurch kann der Fonds dem Insolvenzrisiko des Brokers ausgesetzt sein.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und unterliegen somit einem Insolvenzrisiko des Brokers. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers einem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

Optionen und Finanztermingeschäfte

Optionen und Finanztermingeschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der Teilfonds aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Außerbörsliche Termingeschäfte (Forward Trading)

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert (so genannte OTC (= over the counter)-Geschäfte). Vielmehr handeln Banken und Händler auf

diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der Fonds investiert hat, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können folglich dem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Swaps

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der Fonds Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem organisierten Markt zugelassen sind. Daher kann die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Teilfonds investiertes Kapital sowie teilweise [oder sogar ganz] verlieren.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

CCP-Risiken

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen,

etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Operationelles und sonstiges Risiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Veräußert der Anleger Anteile an dem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Gegebenenfalls darf die Gesellschaft für den Fonds Derivatgeschäfte zu den unten unter dem Gliederungspunkt „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Fonds verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der

Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:
- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

- Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.
- Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundene Risiken bestehen könnten, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken mit Wertpapieren vergleichbar. Lauten Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Aktien erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Aktien, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei der Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsriskien). Der Fonds kann Geschädigter von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie Naturkatastrophen geschädigt werden (operationelle Risiken).

Risiken in Verbindung mit dem Fondsvermögen

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten entstehen. In solchen Fällen ist der Fonds in besonders hohem Maße von der Wertentwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte abhängig.

Gesellschaftsspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Damit sind vor allem die Lage der Gesellschaft im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die die Gesellschaft direkt betreffen. Zu den allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Besondere Merkmale von Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren bezüglich der Aktienkurse sind hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Besondere Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren

Wirkfaktoren bezüglich Preisänderungen von festverzinslichen Wertpapieren sind überwiegend die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Steigen die Zinsen an den Kapitalmärkten, können festverzinsliche Wertpapiere dadurch beeinträchtigt werden; hingegen können sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen Preissteigerungen verzeichnen. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere ab. Im Allgemeinen sind festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Preisrisiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Andererseits müssen jedoch aufgrund der häufiger eintretenden Fälligkeiten des Wertpapierportfolios geringere Renditen und höhere Wiederanlagekosten berücksichtigt werden.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Das Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Die Emittenten dieser Anleihen können in manchen Fällen insolvent werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann. Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit der Fonds sich im Rahmen seiner Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern eingetragen wurden oder dort tätig sind.

Risiken von Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme und Rassenkonflikte usw. verursacht werden. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Anteilen des Fonds, der in den Schwellenmarkt investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind,

kann der Fonds eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Domizil in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Besondere Merkmale strukturierter Produkte

Bei Anlagen in Zertifikaten und strukturierten Produkten müssen die Risikomerkmale von Derivaten und anderen speziellen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten sowie die Risikomerkmale von Wertpapieren berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind sie auch den Risiken ihrer zugrunde liegenden Märkte und/oder zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt und daher oft mit erhöhten Risiken verbunden. Potenzielle Risiken solcher Instrumente können beispielsweise durch Komplexität, Nichtlinearität, hohe Volatilität, geringe Liquidität, begrenzte Bewertungsmöglichkeiten, das Risiko ausbleibender Erträge oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder durch das Kontrahentenrisiko entstehen.

Währungsrisiken

Bei Anlagen in Fremdwährungen und bei Transaktionen in Fremdwährungen sind mit Änderungen der Wechselkurse Chancen und Risiken verbunden. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte gelegentlich das Fondsvermögen nur teilweise schützen oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Fondsvermögens nachteilig beeinflussen können.

Devisenterminkontrakte

Die Kosten und möglicherweise Verluste aus Devisenterminkontrakten und/oder dem Erwerb entsprechender Bezugsrechte und Optionsscheine mindern die Wertentwicklung des Fonds. Termingeschäfte, vor allem im außerbörslichen Handel, bringen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko mit sich. Fällt die Gegenpartei aus, ist es möglich, dass der Fonds die erwarteten Zahlungen oder Gegenwerte nicht erhält. Das kann einen Verlust zur Folge haben.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts kann der Fonds einen Verlust erleiden, wenn der Ertrag aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer ist als der Wert der überlassenen Wertpapiere. Darüber hinaus kann der Fonds auch Verluste infolge des Konkurses oder entsprechender ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder infolge einer anderen Form von Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere erleiden, zum Beispiel den Verlust von Zinsen oder den Verlust des betreffenden Wertpapiers sowie Ausfall- und Verwertungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder eines Reverse-Pensionsgeschäfts und einer Wertpapierleihvereinbarung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben wird. Ein solcher Einsatz kann jedoch wesentliche - positive oder negative - Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Anmerkung zur Mittelaufnahme durch den Fonds

Die für Mittelaufnahmen anfallenden Zinsen mindern die Ergebnisse des Fonds. Diesen Belastungen steht jedoch die Möglichkeit zur Steigerung der Erträge des Fonds durch Aufnahme von Krediten gegenüber.

Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfoliomanager versuchen, das Verhältnis zwischen den Chancen und Risiken einer Wertpapieranlage anhand von modernen Analysemethoden zu optimieren. Zugleich dienen die flüssigen Mittel des Fonds dem Ziel der Anlagepolitik, indem sie den Einfluss möglicher Preissenkungen der Wertpapieranlagen im Rahmen von Verschiebungen und vorübergehend höheren Barsalden verringern. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen normalerweise dem Schutz vor Bonitätsrisiken, die einem Anleger oder einem Fonds durch den Kauf von Anleihen und durch Verleihungen entstehen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, wobei die besicherte Partei Prämienzahlungen über die Laufzeit der Deckung an den Lieferanten des Wertpapiers vornimmt so dass sie für zukünftige Verluste entschädigt wird (Kreditausfallzahlung), sollte die Bonität des Emittenten sich verschlechtern oder der Emittent ausfallen (Kreditereignis). Die Gegenparteien müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen.

Wenn die Gesellschaft Aktien ausgibt, richtet sich der Ausgabepreis je Aktie (der „**Ausgabepreis**“) nach dem Nettoinventarwert je Aktie für den betreffenden Teilfonds, berechnet gemäß Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“.

Die letzten Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment-luxemburg.com) und .am eingetragenen Sitz der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann einen Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds festlegen, der gegebenenfalls in der Beschreibung im betreffenden Anhang angegeben wird.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass für die Zeichnung und die Rücknahme von Aktien des Fonds oder eines Teilfonds ein Verfahren zur bereinigten Preisstellung bei der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises der betreffenden Aktienklasse angewendet wird, um die Kosten, Steuern etc. zu berücksichtigen, die durch den Erwerb oder den Verkauf von Vermögenswerten des Fonds/Teilfonds infolge von Zeichnungen und Rücknahmen entstehen (der „**bereinigte Nettoinventarwert**“). Diese Kosten spiegeln sowohl die geschätzte Abgabenbelastung als auch die Handelskosten, die durch die Zeichnungen und Rücknahmen entstehen, sowie die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte wider, in die der Fonds/Teilfonds investiert (das „**Verfahren zur bereinigten Preisstellung**“). Das Verfahren zur bereinigten Preisstellung kann für die Zeichnung und Rücknahme von Aktien des Fonds oder des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Aktienklasse zur Anwendung gelangen, indem ihr Nettoinventarwert um einen Betrag erhöht oder gemindert wird, der die Kosten für den Börsenhandel, Steuern etc. für diesen Teilfonds wiedergibt und als Prozentsatz des Nettoinventarwertes angegeben wird (der „**Bereinigungsfaktor**“). Der Bereinigungsfaktor wird von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Da an bestimmten Finanzmärkten und in bestimmten Ländern bei Käufen und Verkäufen möglicherweise unterschiedliche Gebührenstrukturen gelten, kann der daraus resultierende Bereinigungsfaktor für Nettozuflüsse anders sein als für Nettoabflüsse. Der Bereinigungsfaktor wird im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt genauer erläutert. Der Bereinigungsfaktor wird von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt und angepasst.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach ihrem vernünftigen Ermessen und unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Aktionäre zuweilen auf Anforderungen hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags zu verzichten.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung im betreffenden Anhang angegeben. Die Zeichnungsgebühr(en) kommen dem betreffenden Teilfonds und/oder der Vertriebsstelle zugute (je nach Festlegung im Anhang des betreffenden Teilfonds). Es kann unter der Bedingung auf sie verzichtet werden, dass alle Anleger, die einen Zeichnungsantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleichbehandelt werden. Vorbehaltlich der Angaben im betreffenden Anhang ist der Ausgabepreis auf 2 Dezimalstellen zu runden und damit verbundene Zeichnungsbeträge werden auf die nächste Währungseinheit gerundet. Die Ausgabe von Aktien wird von der Gesellschaft erst dann vorgenommen, wenn der Preis für die betreffenden Aktien bei der Register- und Transferstelle (die „**Register- und Transferstelle**“) eingegangen ist. Die Bezahlung der Aktien muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Teilfonds erfolgen, die im betreffenden Anhang angegeben ist. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Zahlung in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Form einer Einlage von Vermögenswerten anzunehmen. Die Bewertung einer solchen Zeichnung in Sachwerten wird in einem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bestätigt, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist, wobei die Kosten dieser Zeichnung in Sachwerten vom Anleger zu tragen sind.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unwiderruflicher Antrag muss spätestens um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein. Die

Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass Zeichnungsanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können. Nach diesem Annahmeschluss eingegangene Antragsformulare werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern gutgeschriebene Zeichnungsbeträge in Übereinstimmung mit dem folgenden Absatz eingegangen sind. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags zugestellt.

Aufgrund der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass ein Antrag zur Zeichnung von Aktien von entsprechenden Dokumenten begleitet sein muss, die in der Anlage zum Zeichnungsformular festgelegt sind und es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anleger zu überprüfen. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Verarbeitung eines Antrags bis zum Eingang zufriedenstellender Belege oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Klasse zu zahlende Zeichnungspreis muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag vom Anleger gezahlt werden und bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen, und Voraussetzung für die Annahme eines Zeichnungsantrags ist der Eingang sofort verfügbarer Zeichnungsbeträge. Personen, deren Zeichnungsantrag abgelehnt wurde und die bereits bezahlt hatten, erhalten eine Erstattung durch Geldüberweisung (zinslos), die vollständig auf Risiko der betreffenden Person erfolgt.

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die Aktien werden in der Form von Namensaktien ausgegeben. Der Nachweis der Aktien wird durch Eintragung in das Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft erbracht. Bestätigungen des Anteilsbestands werden spätestens am ersten Geschäftstag (der „**Geschäftstag**“, das heißt ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Wertpapierbörsen in Luxemburg und Frankfurt am Main Zahlungen abrechnen, oder ein in der Beschreibung des betreffenden Anhangs angegebener Tag) nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags ausgegeben und zugestellt. Aktien können mit Bruchteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen (0,001) oder in anderen, in der Beschreibung des betreffenden Anhangs angegebenen Bruchteilen ausgegeben werden.

Es werden keine Aktienzertifikate bereitgestellt.

Aktien können ferner in Form einer Sammelurkunde ausgegeben werden und über Euroclear und Clearstream oder ein anderes zugelassenes Clearingsystem gehandelt werden.

RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zum Nettoinventarwert zurückgenommen.

Ein Aktionär kann die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds beantragen, vorausgesetzt, dass dieser Antrag innerhalb der für den betreffenden Teilfonds (und die betreffende Klasse) geltenden Frist, die im jeweiligen Anhang angegeben ist, schriftlich per Telefax oder Brief bei der Gesellschaft, einer Vertriebsgesellschaft (gemäß den Angaben im betreffenden Anhang) oder der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss und ihm gegebenenfalls die betreffenden Anteilszertifikate sowie die Dokumente beiliegen, die eine Übertragung von Aktien nachweisen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass Rücknahmeanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können. Geht der Antrag außerhalb dieser Frist ein, stellt die Register- und Transferstelle die Rücknahme bis zum folgenden Handelstag zurück. Die Gesellschaft muss diesen Antrag annehmen und die in dieser Weise angedienten Aktien zurücknehmen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 Prozent der Gesamtzahl der Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben und in Umlauf sind, zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme von Aktien sind nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft oder bei der Register- und Transferstelle unwiderruflich. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden eingezogen.

Es kann ein (gegebenenfalls) im betreffenden Anhang angegebener Rücknahmeabschlag erhoben werden. Der Rücknahmeabschlag kann, wie in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt, dem jeweiligen Teilfonds und/oder der Vertriebsgesellschaft zugewiesen werden. Auf den Rücknahmeabschlag kann unter der Bedingung verzichtet werden, dass alle Aktionäre, die einen Rücknahmeantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle oder bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmeerlös wird spätestens am Zahlungstag ausgezahlt. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Außer soweit im betreffenden Anhang angegeben, müssen in Rücknahmeanträgen die Nummer, Form, Klasse und der Name des Teilfonds der Aktien, die zurückgenommen werden sollen, sowie die erforderlichen Referenzangaben enthalten sein, um die Auszahlung des Rücknahmeerlöses zu ermöglichen. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der bisher ausgegebenen Aktien zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine größere Zahl von Aktien als angegeben bei der Gesellschaft ein, behält sich die Gesellschaft vor, die Rücknahme von Aktien, die 10 % der bisher ausgegebenen Aktien übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstagen sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen auszuführen.

Der von der Gesellschaft für die Rücknahme ihrer Aktien zu zahlende Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie (siehe Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“) an dem Handelstag, für den die Rücknahme erfolgt, abzüglich (gegebenenfalls) eines im betreffenden Anhang angegebenen Rücknahmeabschlags. Vorbehaltlich der Angaben im betreffenden Anhang wird der Rücknahmepreis auf zwei Dezimalstellen gerundet, und der Rücknahmeerlös wird auf die nächste Währungseinheit gerundet. Der Rücknahmepreis ist in der im betreffenden Anhang angegebenen Teilfondswährung zu zahlen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Zunahme oder Abnahme des Nettoinventarwerts je Aktie höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung/des Kaufs gezahlte Preis sein.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer Frist, die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt wird, nach dem betreffenden Handelstag oder nach dem Datum zu zahlen, an dem die Anteilszertifikate (sofern ausgegeben) bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird nach besten Kräften ein ausreichendes Liquiditätsniveau ihres Vermögens aufrechterhalten, so dass die Rücknahme der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich bei Antrag der Aktionäre vorgenommen werden kann.

Sollte jedoch in Ausnahmefällen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft keinen Einfluss haben, die Liquidität des Anlagenportfolios der einzelnen Teilfonds nicht ausreichen, um die Zahlungen innerhalb des normalen Zeitraums zu ermöglichen, werden diese Zahlungen so schnell wie möglich im Anschluss daran geleistet.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft dann, wenn sich ein Rücknahmeantrag auf eine Teilrücknahme eines vorhandenen Anteilsbestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt, den gesamten vorhandenen Bestand zurücknehmen kann. Der Mindestanlagewert für jede Klasse ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Aufgrund der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass ein Antrag zur Rücknahme von Aktien von entsprechenden Dokumenten begleitet sein muss, die es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anleger zu überprüfen und die AML- und KYC-Unterlagen für die Anleger auszufüllen, die im Zeichnungsformular näher erläutert werden. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Verarbeitung eines Antrags bis zum Eingang zufriedenstellender Belege oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis kann auf Verlangen eines Aktionärs und mit Zustimmung der Gesellschaft auch durch Zuteilung von Wertpapieren gezahlt werden, die den gleichen Wert wie der Rücknahmepreis haben. Die Wertpapiere, die einem Aktionär von der Gesellschaft anstelle des Rücknahmepreises übertragen werden, werden hinsichtlich ihrer Art und ihres Typs in gerechter Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Aktionäre bestimmt. Der Wert aller Wertpapiere, die von der Gesellschaft übertragen oder in die Gesellschaft eingelegt werden, ist vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft in einem Bewertungsbericht zu bestätigen.

Sofern der Aktionär, der einen Rücknahmeantrag stellt, nicht im Register der Gesellschaft eingetragen ist, ist zusammen mit dem Rücknahmeantrag ein ordnungsgemäßer Nachweis einer Übertragung oder Abtretung an die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle oder die betreffende (im jeweiligen Anhang angegebene) Vertriebsstelle zu übermitteln.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Grundsätzlich kann jeder Aktionär den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien an einem Teilfonds in Aktien eines anderen bestehenden Teilfonds beantragen, wie im betreffenden Anhang näher ausgeführt ist. Ein Umtausch in andere Klassen ist möglich, wenn dies im betreffenden Anhang angegeben wird, wobei zu beachten ist, dass ein Umtausch in einen anderen Teilfonds oder eine andere Klasse nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, dass der betreffende Aktionär alle Bedingungen für den Besitz des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse erfüllt. Vor

dem Umtausch von Aktien sollten sich die Aktionäre bei ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen eines Umtauschs dieser Aktien informieren.

Umtauschanträge

Umtauschanträge sind schriftlich per Telefax oder Brief bei der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle (gemäß den Angaben im betreffenden Anhang) oder der Gesellschaft mit der Angabe zu stellen, welche Aktien umgetauscht werden sollen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Umtauschanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

Der Umtauschantrag muss (i) den monetären Wert, den der Aktionär umtauschen will, oder (ii) die Anzahl der Aktien, die der Aktionär umtauschen will, sowie die Angaben zur Person des Aktionärs und die Kontonummer des Aktionärs enthalten. Wird eine der vorgenannten Informationen nicht angegeben, kann dies zur Verzögerung des Umtauschantrags führen, während vom Aktionär eine Bestätigung eingeholt wird. Die Frist ist die gleiche wie bei Rücknahmeanträgen, sofern im betreffenden Anhang nichts anderes angegeben ist.

Ein Umtausch kann zur Erhebung einer im Anhang angegebenen Umtauschgebühr führen; diese richtet sich nach dem Nettoinventarwert je Anteil der Aktien, die der Aktionär umtauschen will, und fällt dem Teilfonds und/oder der Klasse zu, aus dem/der umgetauscht wird, sofern nicht im Anhang für den betreffenden Teilfonds anders angegeben. Bei Umtausch von Aktien wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Die Gesellschaft kann auf die Umtauschgebühr unter der Bedingung verzichten, dass alle Anleger, die einen Umtauschantrag für den gleichen Handelstag und unter den gleichen Umständen eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft dann, wenn sich ein Umtauschantrag auf einen Teilumtausch eines vorhandenen Aktienbestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt, den gesamten vorhandenen Bestand umtauscht.

Umtauschanträge, die an einem Handelstag bei der Register- und Transferstelle bis zu dem im betreffenden Anhang angegebenen Schlusstermin an einem Tag eingehen, der ein Handelstag für beide beteiligten Teilfonds ist, werden an dem betreffenden Handelstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie verarbeitet, der an dem für diesen Handelstag geltenden Bewertungstag berechnet wird. Nach dem Schlusstermin eingehende Anträge werden an dem nächsten Tag, der ein Handelstag für beide beteiligten Teilfonds ist, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Handelstag berechnet wird.

Umtauschformel

Der Umtauschkurs, zu dem alle oder ein Teil der Aktien eines bestimmten ursprünglichen Teilfonds in Aktien eines neuen Teilfonds umgetauscht werden oder alle oder ein Teil der Aktien einer bestimmten Klasse in Aktien einer neuen Klasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

wobei

A die Anzahl der Aktien ist, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zugewiesen oder ausgegeben werden;

B die Anzahl der Aktien im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse ist, die umgetauscht werden sollen;

C der Nettoinventarwert je Aktie (abzüglich der etwaigen jeweiligen Umtauschgebühr) des ursprünglichen Teilfonds oder der betreffenden Klasse im ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist;

D der Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds oder der betreffenden Klasse im neuen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist; und

E der Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse und der Währung des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse ist.

Nach dem Umtausch der Aktien informiert die Register- und Transferstelle den Aktionär über die Anzahl der Aktien im Zusammenhang mit dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, die er durch den Umtausch erhalten hat, sowie über deren Preis.

Ist „A“ keine ganze Zahl, werden Bruchteile von Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zugeteilt.

Wird aufgrund eines Umtauschs von Aktien der im jeweiligen Anhang angegebene Mindestanlagewert für jede Klasse nicht gewahrt, wird die Gesellschaft einen Zwangsumtausch der verbliebenen Aktien zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil vornehmen.

BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES

Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds oder Aktienklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dortigen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken Rechnung zu tragen, oder aus anderen Gründen.

Der Fonds kann ferner eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen ausschließlich institutionellen Anlegern (im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 in der jeweiligen Auslegung durch die CSSF) vorbehalten.

Die Beschränkung des Anteilsbesitzes wird im betreffenden Anhang sowie im Zusammenhang mit US-Personen im Abschnitt mit der Überschrift „FATCA“ beschrieben.

Wenn die Gesellschaft den Eindruck hat, dass eine Person, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder wird, entweder alleine oder mit einer anderen Person der wirtschaftliche oder eingetragene Eigentümer von Aktien ist, kann sie diese Aktien zwangsweise zurücknehmen.

DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende aus den ausschüttenden Aktien des Teilfonds vor, wobei sichergestellt wird, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Mindestkapital der Gesellschaft sinkt. Vorbehaltlich der gleichen Beschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischendividenden festlegen. Bei thesaurierenden Aktien werden keine Dividendenzahlungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Aktien zugewiesenen Werte werden zugunsten der Anleger, die sie halten, reinvestiert.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Klassen wird im betreffenden Anhang beschrieben.

SCHAFFUNG WEITERER TEILFONDS UND AKTIENKLASSEN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds und/oder Aktienklassen schaffen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert und wenn innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Klassen ausgegeben werden, sind die näheren Angaben zu jeder Klasse in der Beschreibung des Anhangs zum betreffenden Teilfonds enthalten.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Teilfonds, der Nettoinventarwert je Anteil, der Nettoinventarwert je Klasse, der Rücknahmepreis der Aktien und der Ausgabepreis der Aktien werden an jedem Bewertungstag ermittelt, mindestens zweimal monatlich. Die Bewertungstage für jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang angegeben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse werden in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds angegeben. Die Berichtswährung der Gesellschaft ist zwar der Euro, doch wird der Nettoinventarwert in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds zugänglich gemacht. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag gesondert für jeden Anteil jedes Teilfonds und für jede Klasse ermittelt, indem der Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds und der betreffenden Klasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem die Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds oder der Klasse vom Gesamtvermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse subtrahiert werden; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Satzung der Gesellschaft sowie in weiteren Bewertungsvorschriften, die jeweils zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat verabschiedet werden können.

Bewertung von Anlagen

Anlagen werden wie folgt bewertet:

- (1) Der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel sowie von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zu deren vollem Nennwert angenommen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Bildung einer

- Rückstellung ermittelt, welche die Gesellschaft in diesem Fall für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte Rechnung zu tragen.
- (2) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind, wird zu deren letztem verfügbaren Kurs ermittelt. Sind die Wertpapiere an mehr als einer Wertpapierbörse notiert, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Börse wählen, die für diesen Zweck als Hauptbörse gelten soll.
 - (3) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden ebenso bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
 - (4) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen zu einem Preis bewertet, der über dem Geldkurs und unter dem Briefkurs am betreffenden Bewertungstag liegt.
 - (5) Derivate und Pensionsgeschäfte, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen auf der Grundlage ihres marktnahen Preises bewertet.
 - (6) Termineinlagen werden zu ihrem Zeitwert bewertet.
 - (7) Handelbare Optionen und Future-Kontrakte, an denen die Gesellschaft als Partei beteiligt ist und die an einer Börse gehandelt werden, Finanzfutures oder sonstige Geldwechsel werden unter Bezugnahme auf den Gewinn oder Verlust bewertet, der sich bei Glattstellung des betreffenden Kontrakts bei oder unmittelbar vor Handelsschluss des betreffenden Marktes ergeben würde.

Alle Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, deren Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nicht möglich, nicht durchführbar oder nicht repräsentativ für ihren angemessenen Realisierungswert wäre, werden zu ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren geschätzt wird.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (2) alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, einschließlich (unter anderem) der Kosten ihrer Gründung und Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts- und Prüfungskosten und -aufwendungen, der Kosten von Pflichtveröffentlichungen, der Kosten für Börsennotierung, Verkaufsprospekt, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung gestellte Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein aller sonstigen durch die Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen;
- (3) alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft beschlossenen Gewinnausschüttungen, die bis zu dem Tag, an dem diese Gewinnausschüttungen kraft gesetzlicher Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, nicht ausgezahlt werden;
- (4) alle angemessenen Rückstellungsbeträge für die am Datum der Bewertung des Nettoinventarwerts fälligen Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, gleich welcher Art.

Zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder regelmäßigen Verwaltungs- und sonstigen Kosten gebührend berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig durch die jeweiligen Bruchteile dieses Zeitraums dividiert.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Gesellschaft kann bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert und/oder dem Verkauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem ein Markt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert ist, geschlossen ist (außer an normalen Feiertagen) oder in dem die dort stattfindenden Transaktionen in erheblichem Maße beschränkt oder ausgesetzt sind;
- (b) während des Bestehens von Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht durchführbar wäre;
- (c) bei einem Zusammenbruch oder eingeschränkter Nutzbarkeit der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem aus anderen Gründen die Preise von Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, nicht sofort oder nicht genau festgestellt werden können;
- (e) in einem Zeitraum, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, auf die der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat und bei denen eine Fortsetzung des Handels mit Aktien des betreffenden Teilfonds undurchführbar, unangemessen oder ungerecht gegenüber den Aktionären wäre;
- (f) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft keine Gelder zur Zahlung von Rücknahmen von Aktien rückführen kann oder in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (g) im Falle eines Vorschlags zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einladung zu einer Hauptversammlung zu diesem Zweck;
- (h) falls ein Teilfonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds desselben) ist, wenn die Berechnung des Nettovermögens des Master-OGAW (oder des Teilfonds desselben) ausgesetzt ist; oder
- (i) bei einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds desselben) oder im Falle der Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW, sofern diese Aussetzung im Interesse der Aktionäre ist.

Die Gesellschaft setzt den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien bei Eintreten eines Ereignisses, das zu ihrer Abwicklung führt, oder auf Anordnung der CSSF unverzüglich aus.

Aktionäre, die um Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien ersucht oder bei der Gesellschaft die Ausgabe von Aktien beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich über eine solche Aussetzung unterrichtet und unverzüglich über die Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Eine Aussetzung eines Teilfonds oder einer Klasse hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse, wenn die vorgenannten Umstände nicht in Bezug auf den anderen Teilfonds oder die andere Klasse bestehen.

ABWICKLUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNGEN

Die Gesellschaft oder der Fonds kann jederzeit durch Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft gemäß den Regelungen des Gesetzten vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der geltenden Fassung aufgelöst werden. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von der Hauptversammlung der Aktionäre, in der die Auflösung beschlossen wurde, ernannt werden, und diese bestimmt deren Befugnisse und Vergütung.

Sobald das Nettovermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Gesellschaftskapitals fällt sollte der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem der Verlust bekannt war oder bekannt gewesen sein muss zu einer Hauptversammlung einladen. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Beratung über die Liquidation der Gesellschaft einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; die Entscheidung zur Liquidierung der Gesellschaft ist ohne Anwesenheitsbedingungen durch einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gültig. Fällt das Nettovermögen

der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist die Entscheidung zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft ohne Anwesenheitsbedingungen gültig mit Stimmen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien repräsentieren.

Der (die) Liquidator(en) veräußert (veräußern) das Vermögen der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre und verteilen den Nettoerlös der Liquidation nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Aktionäre im Verhältnis zu deren Aktienbesitz auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Aktie der betreffenden Aktienklassen oder -kategorien.

Beträge, auf die bei Abschluss der Liquidation kein Anspruch erhoben wurde, werden, soweit dies zu dem gegebenen Zeitpunkt rechtlich vorgeschrieben ist, in Euro umgerechnet und von dem (den) Liquidator(en) für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt, wo sie verfallen, wenn sie nach Ablauf eines Zeitraums von dreißig (30) Jahren nicht beansprucht werden.

Zwangsrücknahme

Wenn der Nettowert des Gesamtvermögens eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einem bestimmten Handelstag für einen (1) Monat weniger beträgt als der Mindestnettowert des Gesamtvermögens für den betreffenden Teilfonds oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage für einen Teilfonds oder eine Klasse und für die Interessen der betreffenden Aktionäre möglicherweise von Nachteil ist, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Aktien des betreffenden Teilfonds ohne Rücknahmegebühr zum Nettoinventarwert je Aktie beschließen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, der als Datum des Inkrafttretens dieser Rücknahme angegeben wird. Die Gesellschaft teilt den Aktionären des betreffenden Teilfonds die Rücknahme in Übereinstimmung mit der Satzung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in Tageszeitungen mit. In dieser Mitteilung an die Aktionäre werden die Gründe für die Rücknahmemaßnahme angegeben. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats einen Teilfonds im Wege der Abwicklung schließen oder alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen von einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Hauptversammlung der Aktionäre, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gültig ist. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird mit dem Beschluss alle Aktien des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse zurückzunehmen ausgesetzt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden eingezogen und für null und nichtig erklärt. Nach Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds geschlossen. Der letzte verbleibende Teilfonds und/oder die letzte verbleibende Aktienklasse kann jedoch nur liquidiert und nicht im Wege einer zwangsweisen Rücknahme geschlossen werden.

Abwicklungs- oder Rücknahmeerlöse, die nach der Schließung nicht an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden für die anspruchsberechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Nicht beanspruchte Beträge verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Verschmelzung

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Verfahren in Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit einem Teilfonds dieses OGAW (unabhängig davon, ob dieser in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde oder ob dieser OGAW als Gesellschaft gegründet wurde oder ein vertraglich vereinbarter Fonds ist) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verschmelzen.

Diese Verschmelzung ist für die Aktionäre des betreffenden Teilfonds bindend, wenn sie ihnen schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen mitgeteilt wurde, in der die Aktionäre ihre Aktien zurücknehmen lassen können; dabei gilt als vereinbart, dass die Verschmelzung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Der Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme im vorgenannten Zeitraum wird kostenlos bearbeitet, ausgenommen die Kosten der Anlagenveräußerung.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Zusammenlegung ihr Bestehen einstellt, ist dies auf einer Hauptversammlung zu beschließen und von einem Notar zu beglaubigen. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Hauptversammlung und diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und bei dieser Versammlung abstimmenden Aktionäre.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung des Gesetzes und der gängigen Praxis, die am Datum dieses Verkaufsprospekts im Großherzogtum Luxemburg im Zusammenhang mit der Gesellschaft und den Aktien gegenwärtig in Kraft sind. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Diskussion der steuerlichen Behandlung der Aktien zu sein. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Konsequenzen einer Anlage in Aktien oder von deren Besitz oder Veräußerung sowie des Erhalts von Zinsen für diese Aktien gemäß den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlagen können Änderungen unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung wurde auf der Grundlage des Verständnisses der Gesellschaft von der aktuell gültigen Gesetzgebung und gängigen Praxis im Großherzogtum Luxemburg erstellt und unterliegt Änderungen derselben.

Die Gesellschaft

Vorbehaltlich von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung von nationalen Gesetzen zur Mehrwertsteuer unterliegt die Gesellschaft keiner anderen Steuer als der "taxe d'abonnement" gemäß Artikel 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne der einzelnen Teilfonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Vermögen der Teilfonds investiert ist. Gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 unterliegt die Gesellschaft einer taxe d'abonnement ii.H.v. 0,05% oder ii) einer reduzierten taxe d'abonnement i.H.v. 0,01% vorausgesetzt, dass der Teilfonds oder die Aktien ausschließlich "Institutionellen Investoren" vorgehalten sind. Die taxe d'abonnement ist anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der Gesellschaft **Aktionäre**

Ausschüttungen auf die Aktien an den Teilfonds unterliegen derzeit keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxemburg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxemburg besteuert. Die Aktionäre sind dafür verantwortlich, sich hinsichtlich steuerlicher und sonstiger Konsequenzen, die sich aus Zeichnung, Besitz, Rückgabe (Rücknahme), Umtausch und Übertragung von Aktien ergeben können, beraten zu lassen, darunter auch hinsichtlich der Vorschriften über die Kontrolle des Kapitalverkehrs.

DATENSCHUTZ

Bestimmte persönliche Daten der Gesellschafter (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Gesellschafters) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Gesellschaft bzw. dem Fonds, den im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. dem Fonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlage- oder Vermögensverwaltern der Gesellschafter genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Gesellschafter und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Jegliche persönliche Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds kann eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (die "Datenverarbeitungsstelle"). Die Gesellschaft bzw. der Fonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Datenverarbeitungsstelle und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

Jeder Gesellschafter hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen.

Mit der Zeichnung der Gesellschaftsanteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Diese Zustimmung wird in den von der Gesellschaft bzw. des Fonds zur Verwendung freigegebenen Zeichnungsunterlagen in schriftlicher Form niedergelegt.

Für jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Gesellschafter muss eine separate Einwilligung erfolgen.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr von jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds und diese richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoinventarwert über den betreffenden Zeitraum. Die für die einzelnen

Teilfonds oder Klassen zu erhebende Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist im betreffenden Anhang angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Vergütung des Portfoliomanagements

Der Portfoliomanager erhält eine Vergütung unmittelbar von dem (den) jeweiligen Teilfonds, deren Höhe für jede Klasse jedes Teilfonds im betreffenden Anhang angegeben wird. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Erfolgsgebühr

Die Gesellschaft kann als Anreiz für den betreffenden Anlageverwalter eine zusätzliche Erfolgsgebühr zahlen, die im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben ist. Die Höhe der Erfolgsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet. Die Erfolgsgebühr wird (gegebenenfalls) gemäß den Angaben im betreffenden Anhang berechnet und läuft auf und ist zahlbar gemäß diesen Angaben. Bei der erstmaligen Berechnung der Erfolgsgebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil jeder jeweiligen Klasse der Erstausgabepreis. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Vertriebsgebühr

Die für die einzelnen Teilfonds oder Klassen zu erhebende Vertriebsgebühr ist im betreffenden Anhang angegeben.

Gebühr der Domizilstelle und des Vertreters der Gesellschaft, Gebühr der Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft zahlt monatliche Gebühren für die Erbringung von Leistungen der Domizilstelle und des Vertreters der Gesellschaft sowie der Register- und Transferstelle jeweils in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie anfallende Gebühren.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Gebühr der Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds zu zahlende Gebühr, die in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird und für jeden Teilfonds im Anhang angegeben ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie der Gebühren für Korrespondenzbanken aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Auflegungskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des ersten Verkaufsprospekts, sowie die Rechts- und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei der Festlegung der Struktur der Gesellschaft entstehen, wobei diese Gründungskosten 30.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden. Diese Aufwendungen werden anteilig dem ersten Teilfonds zugewiesen und zu Bilanzierungszwecken über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung von Kosten kann nach Ermessen des Verwaltungsrats mit neuen Teilfonds geteilt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden diesen weiteren Teilfonds berechnet und über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auflegung des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft wird ferner alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten der Gesellschaft zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung gestellte Dokumente, Marketing- und Werbungskosten sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Alle Aufwendungen werden an jedem Bewertungstag zur Ermittlung des Nettoinventarwerts zusammengestellt und zunächst den Erträgen belastet.

Im Jahresbericht werden die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung des Fonds entstandenen und dem Fonds berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) offengelegt und im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvolumen angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Aktienklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Rückzahlung erhaltener Verwaltungsgebühren an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen mit einzelnen Anlegern vereinbaren, die bereits erhaltene Verwaltungsgebühr an diese Anleger teilweise zurückzuzahlen. Das gilt besonders in Fällen, in denen institutionelle Anleger hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft reicht im Allgemeinen Teile ihrer Verwaltungsgebühr an Intermediäre weiter. Diese werden als Vergütung für Vertriebsleistungen auf der Basis von Aktien, die von Maklern gehandelt werden, gezahlt. Das kann auch erhebliche Teile betreffen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückzahlungen aus den Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus dem Vermögen des Fonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind. Monetäre Vorteile, die von Maklern und Händlern angeboten werden und welche die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger annimmt, bleiben davon unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit ausgewählten Maklern Vereinbarungen über die Erbringung von Research- und Analyseleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, nach denen der betreffende Makler entweder unverzüglich oder zu einem späteren Zeitpunkt Teile der Zahlungen, die er gemäß der betreffenden Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten von oder an Makler erhält, an Dritte überträgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Maklerleistungen zum Zwecke der Verwaltung des Investmentfonds in Anspruch nehmen („Provisionsteilungsvereinbarung“).

Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann selbst von Derivatgeschäften und Sicherheiten für Derivategeschäfte, die aus der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte stammen, Gebrauch machen. In diesen Fällen erhalten diese Dritten gemeinsam eine Gebühr zum marktüblichen Satz, mit welcher der betreffende Teilfonds belastet wird. Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds, einem Teilfonds oder einer oder mehreren Aktienklasse(n) nach eigenem Ermessen eine niedrigere Gebühr berechnen oder Letztgenannte von dieser Gebühr befreien. Die letztgenannten Gebühren sind durch die Verwaltungsgebühr nicht gedeckt, der Fonds/Teilfonds wird daher zusätzlich mit diesen belastet. Die Gesellschaft gibt die diesen Dritten berechneten Gebühren für alle Aktienklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten an.

BERICHTE UND HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft lässt den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Jahresende einen geprüften Jahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten, Tätigkeiten und Ergebnissen der Gesellschaft zukommen und innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende lässt die Gesellschaft den Aktionären einen ungeprüften Halbjahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten und Tätigkeiten der Gesellschaft in diesem Zeitraum zukommen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres, mit der Ausnahme, dass das erste Geschäftsjahr mit der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 30. September 2015 endet.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro (EUR).

Der Nettoinventarwert, der Rücknahmepreis und der Ausgabepreis jeder Aktienklasse sind (außer soweit im betreffenden Anhang anders angegeben) am oder vor dem Zahlungsdatum (das im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene „Zahlungsdatum“) in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Einführung einer Liste von Medien vor, in denen diese Informationen veröffentlicht werden. Die (gegebenenfalls) jeweils von der Gesellschaft ausgewählte Medienliste wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht. Der Jahresbericht und alle anderen regelmäßigen Berichte der Gesellschaft werden den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zugänglich gemacht.

Versammlungen der Aktionäre werden gemäß Luxemburger Recht einberufen. Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet alljährlich am ersten Donnerstag im Februar um 10.00 Uhr (MEZ) und erstmals im Jahr 2016 statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, der zugleich ein Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, so wird die Hauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Weitere Hauptversammlungen finden an den Terminen und Orten statt, die in den Einladungen zu diesen Versammlungen angegeben sind.

Einladungen zur Hauptversammlung werden den Aktionären in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht an ihre im Aktionärsverzeichnis eingetragenen Anschriften zugestellt. In den Einladungen werden Ort und Zeit der Versammlungen, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, das Quorum und die Stimmabgabevorschriften mitgeteilt. Die Anforderungen hinsichtlich Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt. Alle anderen Mitteilungen werden den Aktionären per Post zugestellt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilstelle, der Administrations-, Register- und Transferstelle, den Portfoliomanagern und etwaigen Vertriebsbeauftragten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Großherzogtums Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht. Die vorgenannten Stellen können jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern die Gerichtsbarkeit der Länder anerkennen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich:

- der Verkaufsprospekt;
- die Satzung;
- der Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft;
- die Wesentlichen Informationen für Anleger („KIIDs“);
- der Vertrag / die Verträge (falls zutreffend) mit dem Anlageverwalter;
- der Vertrag mit der Verwahrstelle, der Zahlstelle sowie der Transfer- und Registerstelle
- und der Jahres- und (gegebenenfalls) der Halbjahresbericht.

Kopien der Satzung und der aktuellen Berichte sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Rechtsstreitigkeiten, die unter oder zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg, wobei die Gesellschaft die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in solchen Ländern anerkennen kann, in denen dies durch Bestimmungen für die Eintragung von Aktien zum Angebot und Verkauf an das Anlagepublikum vorgeschrieben ist, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnung und Rücknahme oder sonstigen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz von in diesem Land ansässigen Personen bzw. Ansprüche, die offensichtlich in einem solchen Land geltend gemacht wurden. Ansprüche von Aktionären gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen führte (mit der Ausnahme, dass Ansprüche von Aktionären auf die Abwicklungserlöse, an denen sie beteiligt sind, erst 30 Jahre nach deren Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verfallen).

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Hiermit teilt die Gesellschaft den Anlegern mit, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einem OGAW ausüben kann, wenn der Anleger selbst unter seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Aktionäre oder Anteilinhaber des OGAW eingetragen ist. Hat ein Anleger in einen oder mehrere OGAW(s) über einen Intermediär angelegt, der die Anlagen in seinem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers getätigt hat, wird der Anleger unter Umständen nicht alle Anlegerrechte

unmittelbar gegenüber dem (den) OGAW(s) ausüben können. Den Anlegern wird empfohlen, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

ANHANG I
JAR Capital – C-Quadrat JAR ESG HY Fund UI
(nachfolgend „C-QuadratJAR ESG HY Fund UI“ oder „der Teilfonds“ genannt)

Stand: Oktober 2019

Die Informationen in der vorliegenden Anlage sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu betrachten.

Name des Teilfonds	C-Quadrat JAR ESG HY Fund UI
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds ist die langfristige Erzielung hoher stetiger Erträge bei angemessener Risikodiversifizierung. Bei der Verwirklichung dieses Anlageziels berücksichtigt der Teilfonds im Rahmen des Anlageprozesses Kriterien hinsichtlich sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit, wie sie in den „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen festgelegt und von führenden Marktforschungsinstituten für sozial verantwortungsvolles Investieren bereitgestellt werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	<p>Um das Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds, sofern dies einem umsichtigen Vorgehen und den vorliegenden Marktrisiken und -chancen entspricht, bis zu 100 % seines Nettovermögens in auf Diskontbasis ausgegebenen fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren von in Europa ansässigen emittierenden Unternehmen anlegen. Es sei hiermit klargestellt, dass unter einem in Europa ansässigen Unternehmen zu verstehen ist, dass sich der eingetragene Sitz des Unternehmens oder ein eingetragener Sitz einer Tochtergesellschaft in Europa befindet oder dass das Unternehmen den Großteil seines Geschäfts in oder aus Europa durchführt. Die fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere dürfen ein Rating von Standard & Poor's bzw. Moody's zwischen BBB bzw. Baa2 und B- bzw. B3 aufweisen. Die Anlagestrategie des Teilfonds sieht keine Beschränkung für die Duration der fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere vor. Daher kann die Duration von kurz- bis langfristig reichen. Es gibt keine Beschränkung für die Währungen, auf die die fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere lauten dürfen, doch von der Referenzwährung abweichende Währungsengagements des Teilfonds sollten abgesichert werden.</p> <p>Ergänzend darf der Teilfonds gemäß dem Abschnitt „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND -POLITIK – Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts in Geldmarktinstrumente und/oder in beliebige Währungen und/oder andere liquide Vermögenswerte gemäß dem Kapitel „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND -POLITIK – Anlagepolitik“ des vorliegenden Verkaufsprospekts investieren, einschließlich notierter Geldmarktinstrumente, Anlagen auf dem offiziellen Devisenmarkt, kündbarer Einlagen bei Kreditinstituten und anderer liquider Instrumente, sofern die Restlaufzeit zwölf Monate nicht übersteigt.</p> <p>Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Währungen, auf die die liquiden Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente lauten.</p>
Anlagebeschränkungen	<p>Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts müssen in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere von in Europa ansässigen Unternehmensemittenten investiert werden.</p> <p>Das Land des Risikos sämtlicher Anlagen muss Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sein.</p> <p>Alle Wertpapieranlagen müssen mindestens ein Rating von B-, B- bzw. B3 von Moodys, Fitch bzw. S&P aufweisen. Falls die Ratings der Agenturen unterschiedlich sind, wird das niedrigste Rating herangezogen.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente dürfen nur zur Absicherung von</p>

	<p>Währungsrisiken zum Einsatz kommen. Derivative Finanzinstrumente dürfen zu keinerlei anderem Zweck benutzt werden.</p> <p>Der Teilfonds verwendet keinerlei Verfahren für die effiziente Portfolioverwaltung (Wertpapierleihen, Rückkaufvereinbarungen und inverse Repogeschäfte), die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fallen.</p> <p>Es werden keine direkten oder indirekten Investitionen in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere vorgenommen.</p> <p>Es wird nicht in Immobilien investiert.</p>
Anlegerprofil	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Investmentfonds als geeignetes Mittel halten, um an der Kapitalmarktentwicklung zu partizipieren. Daher eignet sich der Fonds für Anleger, die sich eine langfristige, das heißt für mehrere Jahre vorgesehene, Anlage ihres Kapitals erlauben können.
Risiken mit Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Fonds	<p>Länderrisiko</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Kursrisiko aufgrund von Zinsänderungen</p> <p>Risiken aus dem Einsatz von Derivaten</p> <p>Unternehmensspezifische Risiken</p> <p>Risiken aus dem Einsatz von strukturierten Produkten</p>
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Register- und Transferstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Portfolioverwalter	JAR Capital Limited, London
Vertriebsstelle	JAR Capital Limited, London
Bewertungstag	Jeder vollständige Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg, London und Frankfurt am Main ist.
Annahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	15 Uhr (Luxemburger Zeit) des Geschäftstages vor dem jeweiligen Handelstag
Zahlung des Ausgabepreises	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag
Zahlung des Rücknahmepreises	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag
Geschäftsjahr	vom 1. Oktober bis zum 30. September
1. Geschäftsjahr	<p>von der Auflegung bis zum 30. September 2018</p> <p>Erster Jahresbericht zum 30. September 2018 (Rumpfgeschäftsjahr)</p> <p>Erster Halbjahresbericht zum 31. März 2018</p>

Vertriebsländer	<p>Luxemburg, Deutschland und Österreich</p> <p>Wie im Abschnitt „VERFAHREN FÜR DIE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG“ beschrieben, ist der Portfolioverwalter mit der Vermarktung der Anteile beauftragt. Der Portfolioverwalter darf die Anteile nur Anlegern gemäß der Beschreibung im Abschnitt „FATCA“ des vorliegenden Dokuments anbieten.</p> <p>Soweit anwendbar und in Übereinstimmung mit den FATCA-Regeln nimmt die Gesellschaft nur Bevollmächtigte, Distributoren und Korrespondenzbanken an, die der Gesellschaft innerhalb der von den FATCA-Regelungen vorgeschriebenen Frist verpflichtende Nachweisdokumente für die FATCA-Konformität vorlegen und die sich verpflichtet haben, die Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen von jeglicher Änderung ihres FATCA-Status in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Anteile, die von Bevollmächtigten oder Distributoren gehalten werden, deren FATCA-Status sich zu nicht konform ändert, werden innerhalb von 90 Tagen ab der Änderung des FATCA-Status des Bevollmächtigten oder Distributors entweder in Direktbeteiligungen des wirtschaftlich an den Anteilen Berechtigten an der Gesellschaft umgewandelt, sofern der wirtschaftlich Berechtigte nicht von der direkten Inhaberschaft der Anteile ausgeschlossen ist, oder an einen anderen, FATCA-konformen Bevollmächtigten oder Distributor übertragen.</p>
Risikomanagementprozess	Commitment Approach

Laufzeit des Teilfonds	unbegrenzt									
Anteilklassen	R	P	I EUR	I CHF DIS. (hedged)	I CHF ACC. (hedged)	I SEK DIS. (hedged)	I SEK ACC. (hedged)	R SEK DIS. (hedged)	R CZK* (hedged)	R CHF (hedged)
Währung	EUR	EUR	EUR	CHF	CHF	SEK	SEK	SEK	CZK	CHF
ISIN Code (ISIN)	LU1736823367	LU173682341	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD
Wertpapier-Kenn-Nr. (WKN)	A2H9PQ	A2H9PR	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD
Erstausgabe-Preis	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	100,-
Mindest-Investment	kein	100,000,- EUR	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	kein	Kein	kein

Folgeinvestment	kein	10,000,- EUR	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	kein	Kein	kein
Rücknahme-Gebühr	keine										
Zeichnungs-Gebühr	bis zu 3 %	bis zu 3 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Bereinigungsfaktor	keiner										
Verwendung der Erträge	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Auflegungsdatum/ Aktivierungsdatum und Auflegungsort in Luxemburg	6. Feb. 2018	5. Feb. 2018	noch offen	noch offen	noch offen	noch offen	noch offen	noch offen	och offen	noch offen	noch offen
Umtauschprovision	Werden innerhalb des Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen angeboten, ist innerhalb eines Teilfonds der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse möglich, sofern der Anleger die Bedingungen der jeweiligen Anteilklassen erfüllt. In solchen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.										
Zeichnungsfrist	nicht vorgesehen										
Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft	Bis zu 1.175 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds										
	Minimum bis zu EUR 45,000,- p.a., derzeit nicht der lux. MWSt. unterliegend										
Gebühr der Domizilstelle und für Corporate-Agency-Dienste	3.600 Euro p. a. für die grundlegenden Domizilierungsdienste für die SICAV 7.500 Euro p. a. für die grundlegenden Corporate-Agency-Dienste für die SICAV sowie weitere 2.500 Euro p. a. für den Teilfonds Alle zusätzlichen Dienste, etwa die Erhebung von Datenelementen und die Zusammenstellung von Vorlagen für die Geschäftsleitung, sind Verhandlungssache. Außerdem werden, wie vorstehend beschrieben, etwaige zusätzliche externe Kosten aufgeschlagen (und vom Fonds getragen).										

Verwahrstellengebühr und Gebühr für die Aufsicht der Verwahrstelle	Die Verwahrstellengebühr pro Teilfonds beläuft sich auf mindestens 24.000 Euro p. a. und wird dem Teilfonds zuzüglich Luxemburger Umsatzsteuer belastet. Die Gebühr für die Aufsicht der Verwahrstelle beläuft sich auf bis zu 0,02 % p. a. am Nettoinventarwert des Teilfonds; die Mindestgebühr beträgt 3.600 Euro p. a.
Transferstellengebühr	Mindestgebühr: EUR 3,600,- p.a.
Gebühr des Portfolioverwalters	Für die Anteilsklasse P bis zu 0,60 % p. a.; für die Anteilsklasse R bis zu 1,00 % p. a.; für die Anteilsklasse R bis zu 1,00 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds, derzeit nicht der Luxemburger Umsatzsteuer unterliegend. Die Portfolioverwaltungsgebühr wird aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Der Portfolioverwalter kann einer niedrigeren Gebühr zustimmen oder auf die Gebühr verzichten.
Erfolgsprämie	keine
Taxe d'abonnement	0.05 % p.a..
Klassifizierung nach FATCA	Gemäß dem aktuellen nationalen Luxemburger Gesetz FATCA zählt der Teilfonds als Fonds mit eingeschränktem Vertrieb („Restricted Fund“), wie in Anhang II Abschnitt IV (E) (5) des zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) von Luxemburg und den USA beschrieben. Gemäß Anhang II Abschnitt IV (E) (5) IGA Luxemburg/USA ist ein Fonds mit eingeschränktem Vertrieb ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut („Non-Reporting Luxembourg Financial Institution“), das für die Zwecke von Abschnitt 1471 US Internal Revenue Code als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut gilt und behandelt wird. Daher dürfen Anteile des Teilfonds nicht angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden an: - spezifizierte US-Personen im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (ff) IGA Luxemburg-USA - nicht teilnehmende Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Abschnitt 1 (r) IGA Luxemburg-USA - passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (NFFE), mit einem oder mehreren beherrschenden US-Eigentümern gemäß einschlägigen Vorschriften des US-Finanzministeriums
CRS-Klassifizierung	Finanzinstitut (Investmentunternehmen) mit Sitz in Luxemburg
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland und Österreich Wie im Abschnitt „VERFAHREN FÜR DIE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG“ beschrieben, ist der Portfolioverwalter mit der Vermarktung der Anteile beauftragt. Der Portfolioverwalter darf die Anteile nur Anlegern gemäß der Beschreibung im Abschnitt „FATCA“ des vorliegenden Dokuments anbieten. Soweit anwendbar und in Übereinstimmung mit den FATCA-Regeln nimmt die Gesellschaft nur Bevollmächtigte, Distributoren und Korrespondenzbanken an, die der Gesellschaft innerhalb der von den FATCA-Regelungen vorgeschriebenen Frist verpflichtende Nachweisdokumente für die FATCA-Konformität vorlegen und die sich verpflichtet haben, die Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen von jeglicher Änderung ihres FATCA-Status in Kenntnis zu setzen. Anteile, die von Bevollmächtigten oder Distributoren gehalten werden, deren FATCA-Status sich zu nicht konform ändert, werden innerhalb von 90 Tagen ab der Änderung des FATCA-Status des Bevollmächtigten oder Distributors entweder in Direktbeteiligungen des wirtschaftlich an den Anteilen Berechtigten an der Gesellschaft umgewandelt, sofern der wirtschaftlich Berechtigte nicht von der direkten Inhaberschaft der Anteile ausgeschlossen ist, oder an einen anderen, FATCA-konformen Bevollmächtigten oder Distributor übertragen.
Risikomanagement-Verfahren	Commitment Approach

PORTFOLIOVERWALTER

Der Portfoliomanager ist C-Quadrat Asset Management GmbH mit eingetragenem Sitz an der Adresse Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien / Austria 50. Er verwaltet die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds im Einklang mit Anlageziel und -politik des Teilfonds, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben, und ist verantwortlich für die Erteilung von Aufträgen für den Kauf und Verkauf von Anlagen mit nach eigenem Ermessen ausgewählten Brokern, Händlern und Kontrahenten.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Dem Vermögen des Teilfonds belastete Verwaltungsgebühr

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungstag berechnet und der Verwaltungsgesellschaft monatlich ausgezahlt. Grundlage ist der durchschnittliche Nettoinventarwert des jeweiligen Monats.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einer niedrigeren Gebühr zustimmen oder auf die Gebühr verzichten.

Dem Vermögen des Teilfonds belastete Verwahr- und Zahlstellengebühr, Gebühr der Domizilstelle und für Corporate-Agency-Dienste, Register- und Transferstellengebühr

Diese Vergütung wird pro rata monatlich ausgezahlt. Transaktionskosten werden dem Vermögen des Teilfonds gesondert belastet.

Portfolioverwaltungsgebühr

Die Vergütung des Vermögensverwalters wird an jedem Bewertungstag berechnet und dem Vermögensverwalter monatlich ausgezahlt. Grundlage ist der durchschnittliche Nettoinventarwert des jeweiligen Monats. Der Portfolioverwalter kann einer niedrigeren Gebühr zustimmen oder auf die Gebühr verzichten.

ANHANG II - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Den Fonds bzw. die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Aktionäre, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder der Satzung sowie die Liquidation der Gesellschaft oder der Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt nebst Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

EU-Zinsbesteuerung

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das „Abkommen“), abgeschlossen. Gestützt auf dieses Abkommen und auf die sachbezügliche, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Wegleitung, können die wesentlichen Punkte in Bezug auf Anlagefonds, die außerhalb der Schweiz errichtet wurden, jedoch durch Schweizer Zahlstellen vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- Schweizer Zahlstellen müssen einen Steuerrückbehalt (der „Rückbehalt“) auf die Zinszahlungen an Begünstigte, die natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind (der „Anleger“), abführen. Der Anleger kann ausdrücklich seine Einwilligung dazu erteilen, dass anstelle eines Rückbehaltes eine Meldung vorgenommen wird.

- Es finden folgende Geringfügigkeitsregeln Anwendung:

Erträge aus Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens anlegen, gelten nicht als Zinszahlungen.

Ertragsausschüttungen von Anlagefonds, welche direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, höchstens jedoch 40 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, unterliegen dem Rückbehalt. Die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Aktien dieser Anlagefonds erzielt werden, unterliegen keinem Rückbehalt.

Ertragsausschüttungen von Anlagefonds oder Erträge, die durch Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe von Aktien von Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 40 % des Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, die Zinsen im Anwendungsbereich des Abkommens erzielen, unterliegen dem Rückbehalt.

Wenn die Zahlstelle vom Anlagefonds nicht die nötigen Angaben über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle muss den Rückbehalt des gesamten Ausschüttungsbetrages vornehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Die gleichen Regeln gelten bei Verkauf, Rückzahlung und Rückgabe von Aktien.

Zinszahlungen aus Forderungen gegen Schuldner mit Domizil in der Schweiz unterliegen nicht dem Abkommen (mit einigen Ausnahmen, z.B. Schweizer Anlagefonds, auf denen die Verrechnungssteuer nicht erhoben werden muss).

Für Investoren, für welche die Qualifikation des Anlagefonds nach dem Abkommen wichtig ist, namentlich die Frage, ob ein Anlagefonds unter die Geringfügigkeitsregeln gemäß lit. a und b oben fällt (was typischerweise bei Aktienfonds der Fall sein sollte), werden aufgefordert, vor Tätigung einer Anlage die Zahlstelle zu kontaktieren.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsaktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsaktien;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsaktien dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.